

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Mit Postzustellungsurkunde

Projektgemeinschaft EnBW Energie Baden-Württemberg AG / MVV Energie AG c/o EnBW Energie Baden-Württemberg AG Durlacher Allee 93 76131 Karlsruhe

Freiburg i. Br., 23.03.2021

Name Holger Schick

Durchwahl 0761 208-3322

Aktenzeichen 97-4715-1042.11-1691/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld Hardt hier: Entscheidung

Gemeinsamer Antrag vom 10./11.09.2019, mit Ergänzung vom 27.01.2020

Anlagen:

- Auszug des Berechtsamsbuches
- 2 Karte des Erlaubnisfeldes
- 3 Merkblatt Daten
- Merkblatt Feldesabgabe
- Gebührenrechnung

Fertigungen: 1. u. 2. Ausf.: Antragsteller

3. Ausf.: **LGRB**

Bescheid (ohne Anlagen) als pdf-Datei via Email an: Regierungspräsidium Karlsruhe - Ref. 51, 53.1, 54.1 Kompetenzzentrum Energie, 55; Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 21 Kompetenzzentrum Energie; Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis; Verband Region Rhein-Neckar; Städte und Gemeinden Altlußheim, Brühl, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heidelberg, Hockenheim, Ilvesheim, Ketsch, Ladenburg, Leimen, Mannheim, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schriesheim, Schwetzingen und Walldorf; MVV Netze GmbH;

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

Bescheid mit Anl. 2 als pdf-Dateien via Email an Palatina GeoCon GmbH & Co. KG

und Rhein Petroleum GmbH

I. **Entscheidung**

1. Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG und der MVV Energie AG wird gemeinsam die Erlaubnis nach § 6 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBI. I S. 1310) erteilt, im Erlaubnisfeld

Hardt

Tätigkeiten und Rechte nach § 7 Abs. 1 BBergG zu gewerblichen Zwecken auszuüben.

Gegenstand der Erlaubnis sind die als bergfreier Bodenschatz geltende

Erdwärme

und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien sowie die bergfreien Bodenschätze

Sole und Lithium.

Die Stammdaten der Erlaubnis sind dem Auszug des Berechtsamsbuches Baden-Württemberg zu entnehmen (Anlage 1).

Das Erlaubnisfeld ist durch Feldeseckpunkte festgelegt, deren Bezeichnung und Koordinaten der Feldeskarte zu entnehmen sind (Anlage 2).

Feldeskarte und Auszug des Berechtsamsbuches sind Bestandteile dieser Entscheidung.

- 1.2 **Ausgenommen von der Erlaubnis** ist oberflächennahe Erdwärme bis in eine Tiefe von 400 m unter Gelände. Dies gilt nicht für eigene Projekte der Rechtsinhaber zur Erschließung oberflächennaher Geothermie.
- 1.3 Die Erlaubnis ist befristet bis 31.03.2026.
- 2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von **10.000,-- EUR** (zehntausend/-- Euro) erhoben.

Rechtsgrundlage der Erlaubnis sind die §§ 6 ff. BBergG.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 4, 5 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) i. V. mit Nr. 16.1.1 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) vom 03.03.2017 (GBI. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.03.2018 (GBI. S. 115).

II. Nebenbestimmungen

Dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ist <u>zum Ende eines jeden Kalenderjahres (= Berichtszeitraum)</u>, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, über Art, Umfang und Ergebnis der durchgeführten Aufsuchungsarbeiten unter Übermittlung relevanter Daten und Unterlagen schriftlich zu berichten. Der erste Bericht wird zum 31.03.2022 für das Jahr 2021 erwartet.

Abweichungen vom Arbeitsprogramm des Erlaubnisantrages vom 10./11.09.2019 mit Ergänzung vom 27.01.2020, die im Berichtszeitraum zu einer weniger intensiven oder konzeptionell anders gestalteten Exploration führten und sich damit auf das Explorationsziel des gesamten Antragszeitraumes auswirken könnten, sind darzulegen und zu begründen.

Mit der Berichterstattung ist gleichzeitig das Arbeitsprogramm aus dem Erlaubnisund Ergänzungsantrag für das laufende Kalenderjahr zu konkretisieren und ggf. unter Berücksichtigung der dargelegten Abweichungen fortzuführen.

Nach Abschluss der Aufsuchungsarbeiten, spätestens jedoch nach Erlöschen der Erlaubnis, ist dem LGRB ein zusammenfassender Bericht über die Tätigkeiten im Aufsuchungszeitraum und über die Aufsuchungsergebnisse in textlicher und grafischer Form vorzulegen. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Rechtsinhabers.

Näheres zur Berichtspflicht ist der Information zur Erhebung und Übermittlung von Daten bei der Aufsuchung bergfreier Bodenschätze in Baden-Württemberg (Stand: 08/2020) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Nebenbestimmung ist (Anlage 3).

III. Begründung

- Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG und die MVV Energie AG beantragen am 10./11.09.2019 gemeinsam die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld *Hardt*. Der Antrag wird mit Schreiben der MVV Energie AG am 27.01.2020 ergänzt.
 - Dieses Antragsverfahren ist die Fortsetzung und der Abschluss eines Verfahrens, dessen erste Phase zur Ablehnung des Antrages der Deutsche ErdWärme GmbH, Grünwald, auf bergrechtliche Erlaubnis in der Region Mannheim-Heidelberg-Schwetzingen führte. Die beiden Antragsfelder von EnBW Energie Baden-Württemberg AG / MVV Energie AG und Deutsche ErdWärme GmbH standen insofern in Konkurrenz, als sie jeweils die Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zum Gegenstand hatten und in Lage und Ausdehnung in wesentlichen Teilen deckungsgleich waren. Daher war nach bergrechtlichen Maßgaben ein Antrag zu priorisieren: Das LGRB räumte dem Antrag von EnBW Energie Baden-Württemberg AG / MVV Energie AG den Vorrang ein und lehnte in Konsequenz den Antrag der Deutsche ErdWärme GmbH am 06.08.2020 ab. Nachdem die Ablehnung Bestandskraft erlangt hat, folgt in der zweiten Phase die abschließende Bearbeitung des Antrages *Hardt*.
- 2 Am 16.10.2020 werden als Träger öffentlicher Belange beteiligt: Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 54.1 Kompetenzzentrum Energie, Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Kompetenzzentrum Energie (nachrichtlich), Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Verband Region Rhein-Neckar sowie die Städte und Gemeinden Altlußheim, Brühl, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heidelberg, Hockenheim, Ilvesheim, Ketsch, Ladenburg, Leimen, Mannheim, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schriesheim, Schwetzingen und Walldorf.

Die vorliegenden Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, des Verbandes Region Rhein-Neckar sowie

der Städte und Gemeinden Altlußheim, Brühl, Eppelheim, Heidelberg, Hockenheim, Ketsch, Mannheim, Neulußheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen und Walldorf werden im Verfahren berücksichtigt. Berücksichtigt werden außerdem die Stellungnahmen der MVV Netze GmbH und des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim.

- Die Prüfung des Antrages erfolgt nach den Maßgaben des § 11 Nrn. 1 bis 10 BBergG.
- Die Zulassungskriterien nach § 11 Nr. 1 bis 7 BBergG sind erfüllt, insbesondere liegt mit dem Antrag und seiner Ergänzung ein Arbeitsprogramm für den beantragten Erlaubniszeitraum vor, die Finanzierung dieses Arbeitsprogramms ist glaubhaft gemacht. Die Zuverlässigkeit der Antragsteller und der vertretungsberechtigten Personen ist nicht in Zweifel zu ziehen (§ 11 Nr. 6 BBergG). Die Gefährdung einer Aufsuchung oder Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen oder die Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, ist nicht erkennbar (§ 11 Nr. 8 und 9 BBergG).
- Aus den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange lassen sich keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne von § 11 Nr. 10 BBergG ableiten, die die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Erlaubnisfeld und damit der Erteilung der Erlaubnis grundsätzlich entgegenstünden. Den oft in Form von nachrichtlichen Informationen und Hinweisen dargelegten öffentlichen Belangen vermag im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren auf bergrechtlicher (Betriebsplanverfahren) und anderer Rechtsgrundlage (bspw. Wasser- und Naturschutzrecht) Rechnung getragen werden, deren Gegenstand örtlich, sachlich und zeitlich konkrete Aufsuchungsarbeiten im Feld sind. Auch in diesen nachgeordneten Verfahren werden die Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beteiligt, wie es einzelne Beteiligte im aktuellen Verfahren ausdrücklich fordern. Damit ist zu gegebener Zeit eine intensive Kommunikation der Beteiligten mit den Antragstellern auf der Grundlage einer dann konkreten Ausführungsplanung möglich.

Das Gebiet des beantragten Erlaubnisfeldes ist weitläufig von rechtskräftigen und im Verfahren zur Erweiterung befindlichen Wasserschutzgebieten, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen, Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes und Gebieten mit weiteren Schutzzielen überzogen. Diese Schutzziele können konkreten Aufsuchungstätigkeiten an konkreten Standorten entgegenstehen. Die Entscheidung über die bergrechtliche Erlaubnis vermag den fachrechtlichen Prüfungen der einzelnen Schutzgebietsmaßgaben bei der Projektierung und Beantragung konkreter Maßnahmen nicht vorzugreifen. Im gesamten zuzuteilenden Feld stehen solche Belange der Aufsuchung nicht entgegen.

Ebenso sind standortbezogene Maßnahmen, wie bspw. Bodenuntersuchungen oder die Bewertung von Altlasten, sowie die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Gegenstand der nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

Auch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Einzelnen, soweit sie nicht bereits in spezifischen Normen konkretisiert sind, im Rahmen der nachgeordneten Verfahren zu beachten. Es ist heute nicht konkret erkennbar, inwieweit verbindliche und räumlich bestimmte Ziele, wie bspw. der Grundwasserschutz oder der Schutz von Natur und Landschaft, jedweder Art und Weise der Aufsuchung von tiefer Geothermie und Lithium im gesamten Feld *Hardt* entgegenstehen und damit die Erteilung der Erlaubnis ausschließen.

Von den beteiligten Städten und Gemeinden werden öffentliche Interessen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 15 BBergG alleine aus der kommunalen Planungshoheit resultieren können, nicht dargelegt.

Die kritische oder gar ablehnende Haltung der Städte und Gemeinden Altlußheim, Brühl, Ketsch, Neulußheim, Plankstadt, Reilingen und Walldorf wird mit den unwägbaren Risiken begründet, die die Kommunen mit der Erschließung tiefer Geothermie verbinden. Risiken werden insbesondere in Bodensenkungen und Erschütterungen durch induzierte Seismizität, der Freisetzung natürlicher Radioaktivität aus dem tiefen Untergrund und der Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung durch Bohrungen in den für den Grundwasserschutz relevanten Gebieten gesehen. Einzelne Kommunen wenden sich daher bereits im Vorfeld konkreter Projektplanungen gegen die Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnis zur vorbereitenden Untersuchung des geothermischen Potentials.

Diesen Bedenken kann im Rahmen dieser Entscheidung nicht Rechnung getragen werden. Die Darlegung und Bewertung der spezifischen Risiken und Umweltauswirkungen tiefengeothermischer Projekte im Feld *Hardt* erfolgen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in jedem für die tatsächliche Durchführung konkreter Projekte erforderlichen nachgeordneten Verfahren, insbesondere den bergrechtlichen Betriebsplan- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies gilt auch für daraus abzuleitende Monitoringprogramme für Grundwasser und Seismizität und den Umgang mit geogenem radioaktivem Material. Das Gesetz bietet in diesem Verfahren mangels standortbezogener, konkreter Planungen keinen Raum für vorgreifende Restriktionen.

Gleichwohl ist aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, sowohl der Fachbehörden als auch der Kommunen, abzuleiten, dass konkurrierende öffentliche Interessen insbesondere des Grundwasser-, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Siedlungsstruktur im Ballungsraum Heidelberg-Mannheim konkrete bergbauliche Tätigkeiten zur Aufsuchung und Erschließung tiefer Geothermie in weiten Teilen des Erlaubnisfeldes standortbezogen einschränken oder ausschließen werden.

Mit den Stellungnahmen der Kommunen wird intensiver Informationsbedarf über das laufende Antragsverfahren hinaus bei der Vorbereitung künftiger konkreter Aufsuchungsschritte und -tätigkeiten vermittelt.

6 Nach Prüfung der Kriterien von § 11 Nrn. 1 bis 10 BBergG ist die Erlaubnis zu erteilen.

Die Erlaubnis wird nach Lage und Form im beantragten Umfang erteilt.

Von der Erlaubnis ausgenommen ist die Aufsuchung oberflächennaher Geothermie bis in eine Tiefe von 400 m unter Gelände. Erklärtes Ziel des Antrages ist die Aufsuchung tiefer Geothermie. Die Erschließung oberflächennaher Geothermie und damit verbundene Aufsuchungsarbeiten beeinträchtigten die laut Arbeitsprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Erkundung des tiefen Erdwärmepotentials absehbar nicht. Eigene Projekte der Antragsteller zur Erschließung oberflächennaher Geothermie sind von dieser Beschränkung nicht erfasst. Mit dieser Einschränkung vermag der Zielsetzung des Bundesberggesetzes nach einer optimalen Nutzung bergfreier Bodenschätze Rechnung getragen werden, da im Erlaubnisfeld der unabhängigen Aufsuchung sowohl tiefer Geothermie als auch oberflächennaher geothermischer Energie eine rechtliche Grundlage geboten werden kann. Die Aufsuchung von Lithium ist davon nicht berührt, da Lithium an mineralisierte Tiefenwässer gebunden und daher nicht Gegenstand der oberflächennahen Aufsuchung ist. Dies gilt entsprechend für Sole.

Die Erlaubnis wird antragsgemäß für **5 Jahre erteilt** und bis 31.03.2026 befristet. Aus praktischen Erwägungen ist Fristende das Ende des Monats, in dem der Bescheid gefertigt ist.

- 7 Die Nebenbestimmungen tragen § 11 Nr. 4 BBergG Rechnung, wonach die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach deren Abschluss, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, der Bergbehörde auf Verlangen bekannt zu geben sind. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Übermittlung von Aufsuchungsdaten ist darüber hinaus das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBI. I. S. 1387).
- 8 Rechtliches Gehör wird mit Schreiben vom 29.01.2021 gewährt. In ihrer Stellungnahme vom 15.03. erklären sich die Antragsteller mit dem Entscheidungsentwurf einverstanden, der hiermit ausgefertigt ist.
- Die Gebührenbemessung orientiert sich nach § 7 LGebG an den mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungskosten. Berücksichtigt ist dabei auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Entscheidung für die Gebührenschuldner. Die Gebühr ist nach dem vorgegebenen Gebührenrahmen begrenzt auf 10.000,00 EUR.

- 10 Die beteiligten Träger öffentlicher Belange werden via Email unter Übermittlung dieses Bescheides als pdf-Datei unterrichtet. Eine Karte des Erlaubnisfeldes liegt ihnen bereits im Rahmen der Beteiligung vor.
- 11 Das Antragsfeld überdeckt teilweise die Erlaubnisfelder *Graben-Neudorf* und *Heidelberg-Weinheim* (Rhein Petroleum GmbH) sowie *Neulußheim* (Palatina Geo-Con GmbH & Co. KG), deren Gegenstand die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen ist. Aus diesem Sachverhalt sind keine Versagungskriterien im Sinne von § 11 Nr. 8 und 9 BBergG abzuleiten. Rhein Petroleum und Palatina werden von der Erteilung der Erlaubnis unterrichtet, um ggf. ihre Rechte wahren und möglicherweise sinnvoll die Exploration mit den Erlaubnisinhabern abstimmen zu können

IV. Hinweise

- Die optionale Verlängerung der Erlaubnis nach § 16 Abs. 4 BBergG setzt eine planmäßige, d.h. eine dem Arbeitsprogramm des aktuellen Erlaubnisantrages mit seiner Ergänzung entsprechende, Aufsuchung während der Laufzeit der Erlaubnis voraus. Abweichungen von diesem Arbeitsprogramm sind vorab mit dem LGRB abzustimmen, um die Verlängerungsoption zu wahren. Die Erfüllung der Berichtspflicht It. Nebenbestimmungen durch die Rechtsinhaber in schriftlicher Form oder im Rahmen einer Besprechung mit dem LGRB stellt für sich allein keine Abstimmung im Sinne des Gesetzes dar. Auf der Grundlage der jährlichen Berichterstattung in Verbindung mit der Fortführung des Arbeitsprogramms wird das LGRB die Erfüllung der Aufsuchungspflicht bewerten und die Abstimmung über die Fortführung der Aufsuchung jährlich in schriftlicher Form gegenüber den Rechtsinhabern dokumentieren.
- 2. Für Projekte der tiefen Geothermie in Baden-Württemberg ist ein Gutachten erforderlich, das zu Fragen potentieller Erdbeben (Seismizität), die in Verbindung mit einem Projekt auftreten können, Stellung nimmt. In Zusammenhang mit dem Projekt stehende Erschütterungen dürfen das bergrechtlich zulässige Maß nicht überschreiten. Die Phasen eines Projekts, die das geothermische Reservoir beeinflussen, sind in geeigneter Weise zu überwachen und alle Tätigkeiten an den rechtlichen Maßgaben auszurichten.

Relevant ist die Betrachtung von Seismizität in Verfahren zur Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne bspw. für Bohrungen, Reservoirbehandlungen, Testförderungen und für den Dauerbetrieb, also bei der Umsetzung konkreter technischer Maßnahmen. Nicht relevant ist sie für die Erteilung bzw. Verlängerung der bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung.

Die Exploration des Feldes ist so zu konzipieren, dass die notwendigen geowissenschaftlichen Daten für die Beurteilung des Risikos durch Seismizität in den

einzelnen Projektphasen zur Verfügung stehen. Bei der Vorbereitung eines Projektes ist daher besonderes Augenmerk auf die Erkundung der Strukturgeologie eines Projektgebietes und die Schaffung einer umfassenden Datengrundlage zu legen, um folgende Projektschritte, in denen wesentliche Investitionen zu tätigen sind, nicht zu verzögern. Die Datenbasis dafür wird in der Regel aus einer das Projektgebiet ausreichend abdeckenden 3D-Seismik mit angemessener Auflösung abzuleiten sein.

- 3. Aufsuchungsarbeiten im Erlaubnisfeld sind nach § 51 Abs. 1 BBergG grundsätzlich betriebsplanpflichtig. Auch wenn eine bergrechtliche Betriebsplanpflicht im Einzelfall nicht bestehen sollte, können Genehmigungen auf anderer Rechtsgrundlage für Aufsuchungsarbeiten erforderlich sein.
 - Ungeachtet der öffentlich-rechtlichen Gestattungen ist für die Benutzung von Grundstücken bzw. der mit diesen verbundenen Einrichtungen die Zustimmung der Grundeigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter erforderlich. Dies gilt beispielsweise auch für die Benutzung von Brunnen im Rahmen eines hydrochemischen Messprogramms.
- 4. Für das Erlaubnisfeld ist nach § 30 BBergG i.V. mit § 1 der Verordnung des Umweltministeriums über Feldes- und Förderabgabe (Feldes- und Förderabgabeverordnung FFVO) vom 11.12.2006 (GBI. S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2020 (GBI. S. 1059) eine Feldesabgabe für die Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium zu entrichten. Die Aufsuchung von Erdwärme und Sole ist befristet von der Feldesabgabe befreit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorangegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben. Näheres ist dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen (Anl. 4).

Für das Jahr 2021 ist eine Feldesabgabeerklärung (anteilig) bis 31.05.2022 abzugeben.

5. Restriktionsflächen, wie Schutzgebiete, insbesondere Wasser-, Landschaftsund Naturschutzgebiete, kartierte Biotope, Altlasten oder altlastenverdächtige
Flächen, können die Aufsuchung im Erlaubnisfeld beeinträchtigen bzw. einschränken. Dies gilt auch für verbindliche regionalplanerische Zielsetzungen
des Verbandes Region Rhein-Neckar. Eine frühzeitige Abstimmung von Feldarbeiten mit dem LGRB, der unteren Verwaltungsbehörde und ggf. weiteren Fachbehörden wird daher empfohlen. Auch die Städte und Gemeinden, auf deren Gebiet die Aufsuchungstätigkeit stattfinden soll, sollen frühzeitig in die Projektentwicklung eingebunden sein. Eine frühzeitige öffentliche Kommunikation der Aufsuchungsaktivitäten vermag dem Gedanken der "frühen Bürgerbeteiligung"
Rechnung zu tragen.

- 6. In dem vom Erlaubnisfeld überdeckten Gebiet und seiner Nachbarschaft wurden in der Vergangenheit wiederholt Erkundungen (Geophysik, Bohrungen) des Geothermie- und Kohlenwasserstoffpotentials des Untergrundes durchgeführt, deren Daten und Erkenntnisse möglicherweise für die Aufsuchung im Feld Hardt von Nutzen sein und redundante Datenerhebungen entbehrlich machen können. Nähere Informationen sind beim LGRB erhältlich, das auch die Urheber der Altdaten vermittelt.
- 7. Belange von § 21 des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle **Standortauswahlgesetz (StandAG)** vom 05.05.2017 (BGBI. I S. 1074) können für Aufsuchungsvorhaben im Erlaubnisfeld relevant sein:

Wirtschaftliche Interessen wie Rohstoffgewinnung oder die Nutzung von Erdwärme werden mit dem Gemeinwohlinteresse an der Suche eines sicheren Endlagerstandortes für radioaktive Abfälle abgewogen. Der Gesetzgeber hat dafür in § 21 StandAG Sicherungsvorschriften festgelegt. Ziel ist es, Gebiete, die als bestmöglicher Standort für die Endlagerung in Betracht kommen, vor Veränderungen zu schützen, die ihre Eignung als Endlagerstandort beeinträchtigen können. Sämtliche bergbauliche und sonstige Tätigkeiten ab einer Tiefe von mehr als 100 Metern müssen derzeit auf diesen Aspekt geprüft werden. Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung bewertet in Zusammenarbeit mit den Landesbehörden, inwiefern wasser- und bergrechtlich zulassungspflichtige Vorhaben zugelassen werden können oder abzulehnen sind.

Nähere Informationen sind dem zentralen Informationsangebot des Bundes zur Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland zu entnehmen: www.endlagersuche-infoplattform.de.

Diese Hinweise dienen der Information der Erlaubnisinhaber. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf die mit der Erlaubnis verbundenen Rechte und Pflichten.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Schick

. Ausf./3

ı